

## Landgericht Hamburg

Az.: 301 T 369/11  
60 XVI 73/08 AG Hamburg



## Beschluss

In der Adoptionssache

- Anzunehmendes Kind -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dirk **Siegfried**, Motzstraße 1, 10777 Berlin, Gz.: 128/11

an der beteiligt sind:

1)

- Annehmende und Beschwerdeführerin -

2)

- Kindesmutter -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Dirk **Siegfried**, Motzstraße 1, 10777 Berlin, Gz.: 128/11

wegen Beschwerde

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 1 - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Cors-Arndt,  
die Richterin am Landgericht Soyka und  
den Richter am Landgericht Ruholl  
am 23.09.2011 folgenden Beschluss:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 1) wird der Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg vom 14. Juli 2011 - AZ: 60 XVI 73/08 - aufgehoben.

Frau , , wohnhaft  
nimmt , wohnhaft ebenda, als Kind an.

Das angenommene Kind behält den Namen

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird festgesetzt auf € 3.000.

## Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Der Ausspruch über die Annahme als Kind beruht auf § 9 Abs. 7 LPartG, §§ 1754 Abs. 1 und 3, 1755 Abs. 2 BGB.

Das Amtsgericht hat den Antrag der Beteiligten zu 1) vom 19. November 2008 mit der Begründung zurückgewiesen, die Stiefkindadoption durch einen Lebenspartner sei auf Fälle zu begrenzen, die aus zwingenden Gründen für das Kindeswohl die Annahme gebieten. Dies ergebe die notwendige verfassungskonforme Auslegung des § 9 Abs. 7 LPartG. Zwingende Gründe seien im hier zu entscheidenden Fall weder dargetan, noch ersichtlich.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob dem Amtsgericht in seiner Auffassung zu folgen ist, § 9 Abs. 7 LPartG sei wie ausgeführt verfassungskonform auszulegen. Denn selbst für diesen Fall wäre die Annahme des Kindes durch die Beteiligte zu 1) auszusprechen gewesen. Die Kammer folgt dem Amtsgericht nämlich darin nicht, dass im vorliegenden Fall keine zwingenden Gründe für die Annahme des Kindes ersichtlich seien. Vielmehr ergeben sich die zwingenden Gründe für das Kindeswohl bereits aus dem Umstand, dass die Beteiligte zu 2), Frau zwischenzeitlich das leibliche Kind ihrer Lebenspartnerin, der Beteiligten zu 1), angenommen hat. Die Annahme wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Hamburg - Familiengericht - vom 24. Januar 2011 - AZ: 289 F 121/09 - gem. § 9 Abs. 7 LPartG i.V.m. § 1741 Abs. 1 BGB ausgesprochen. Es wäre nicht zu rechtfertigen, dem Kind die Annahme durch die Lebenspartnerin der leiblichen Mutter zu verwehren, während bei gleicher Rechtslage dem Kind die Annahme durch die Lebenspartnerin seiner leiblichen Mutter gewährt wird. Dessen Rechtsstellung als gemeinschaftliches Kind beider Lebenspartnerinnen mit allen sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen, wie etwa Unterhalts- und Erbrecht, würde vom hier

anzunehmenden Kind Laura bei Aufrechterhaltung der amtsgerichtlichen Entscheidung als dauerhafte, erhebliche Benachteiligung empfunden werden. Bereits unter Berücksichtigung dieser Umstände ist es vorliegend zwingend geboten, dem anzunehmenden Kind denselben rechtlichen Status zu gewähren, den auch das andere Kind der Beteiligten hat.

Danach war der erstinstanzliche Beschluss aufzuheben. Gleichzeitig war die Annahme des Kindes wie beantragt auszusprechen. Denn auch die übrigen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Aus den Erklärungen der Beteiligten ergibt sich ohne weiteres, dass zwischen der Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis bestand und noch besteht. Eine Einwilligung des leiblichen Vaters ist gem. § 1747 Abs. 4 BGB nicht erforderlich, da dessen Identität nicht zu ermitteln sein wird.

Gemäß § 1757 BGB führt das Kind als Geburtsnamen den Familiennamen der Annehmenden. Dieser ist als Lebenspartnerschaftsname auch Familienname der leiblichen Mutter der Angenommenen und der Angenommenen selbst. Er bleibt folglich unverändert.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 131, 30 KostO.

Cors-Arndt  
Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Soyka  
Richterin  
am Landgericht

Ruholl  
Richter  
am Landgericht